Änderungsvereinbarung

zui

Anlagezum jeweiligen Gesamtvertrag
Ergänzungsvereinbarung vom 04.08.2010
zur Vereinbarung über die qualifizierte Versorgung krebskranker Patienten
"Onkologie-Vereinbarung"
(Anlage 7 BMV)

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL)

und

der AOK NORDWEST
- handelnd als Landesverband- (Landesbereich West) -

dem BKK- Landesverband NORDWEST

der IKK classic - handelnd als Landesverband -

dem SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- handelnd als Landesverband -

der Knappschaft

sowie

den Ersatzkassen

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse KKH
- HEK Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung NRW

Präambel

An der Ergänzungsvereinbarung vom 04.08.2010 können keine weiteren onkologisch qualifizierten Vertragsärzte teilnehmen. Zur Sicherstellung der onkologischen Versorgung ermöglicht diese Änderungsvereinbarung ab 01.10.2014 weiteren Ärzten die Teilnahme, sofern diese die geforderten Voraussetzungen erfüllen.

§ 1 Änderungen:

Die Ergänzungsvereinbarung vom 04.08.2010 wird in den folgenden Punkten abgeändert:

1. Vorwort:

"Die Formulierung "die als Anlage 7 zu den Bundesmantelverträgen geschlossene Onkologievereinbarung vom 01.01.2011" wird abgeändert in "die als Anlage 7 zum Bundesmantelvertrag- Ärzte geschlossene Onkologievereinbarung in der jeweils aktuellen Fassung".

2. § 1 Abs. 4:

_ab dem 01.01.2011" wird gestrichen.

3. § 1 Abs. 5:

"ab dem 01.01.2011" und der Satz: "Der Nachweis muss bis zum 31.12.2010 erteilt werden." werden gestrichen.

Es wird am Ende des Absatzes 5 ein weiterer Satz ergänzt: "Es kann auch eine Abrechnungsgenehmigung nur über einige der oben genannten SNR erteilt werden."

4. § 2 lautet zukünftig wie folgt:

"Abweichend von den Bestimmungen des § 7 der Anlage 7 BMV gelten folgende Regelungen hinsichtlich der Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Teilnahme:

 Der Nachweis von j\u00e4hrlich 25 Fortbildungspunkten im Rahmen der kontinuierlichen Fortbildung gilt als ausreichend. Der Nachweis von j\u00e4hrlich 50 Fortbildungspunkten ist bei Genehmigungserteilung aller SNR dieser Vereinbarung (SNR 86510 bis 86518) zu erbringen.

. . .

- 2. Der onkologisch qualifizierte und an der vertragsärztlichen Versorgung in Westfalen-Lippe teilnehmende Arzt erfüllt die Erfordernisse nach § 7 Nr. 2 der Anlage 7 BMV (Pharmakotherapieberatung) auch dadurch, dass er sich verpflichtet, an einer anlassbezogenen Beratung durch die Vertragspartner teilzunehmen. Beratungen können u. a. sein:
 - Einladung zu pharmakologischen Informationsveranstaltungen
 - individuelle PharmPRO-Beratungen
 - Qualitätszirkel: Pharmakologische Unterstützung bzw. Pharmakologische Vorträge.

Die Onkologie-Kommission führt keine Pharmakotherapieberatungen durch.

5. § 3- SNR 86516 - lautet zukünftig wie folgt:

"Zuschlag zu den Kostenpauschalen 86510 und 86512 für die intravenöse und/oder intraarteriell applizierte zytostatische Tumortherapie, einmal je Behandlungsfall"

§ 2 Fortgeltung

Die übrigen Regelungen gelten unverändert fort.

§ 3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung Lücken enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt; das Gleiche gilt, wenn sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

. . .

§ 4 Inkrafttreten

Diese Änderungsvereinbarung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Quartals schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, wie z.B. bei wesentlichen Änderungen der Bundesvereinbarung, bleibt unberührt.

Dortmund, Essen, Münster, Bochum, den 03.09.20	14
Kassenärztliche Vereinigung Westfalen Lippe	AOK NORDWEST
Dr. Nordmann 2. Vorsitzender des Vorstandes	Martin Litsch Vorstandsvorsitzender
	BKK- Landesverband NORDWEST
	Ass. Jur. Dietmar Kämper Geschäftsbereichsleitung
	IKK classic
	Dirk Averbeck Geschäftsbereichsleiter Vertragspartner Westfalen-Lippe

. . .

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Knappschaft
Bettina am Orde Direktorin
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Dirk Ruiss Der Leiter der vdek-Landesvertretung NRW